

Bericht des International Committee on Laws concerning the Legal Position of Woman : vom Jahr 1907

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): - (1909)

Heft 2

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-325658>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

oder nicht, sie sind immer reizend. Wir Männer haben keine Ursache, die Moralität der gegenwärtigen Gesellschaft zu rühmen. Die männlichen Tugenden sind nicht so glänzend, dass es schicklich wäre, sie gegen die angebliche Minderwertigkeit der Frauen auszuspielen. Ich weiss nicht, ob das menschliche Weibchen von Natur aus hinterlistig ist, aber ich weiss, dass das Männchen sich durch die ganze Geschichte hindurch immer brutal, wild, blutdürstig und ungerecht gezeigt hat; ich sehe also nicht, was die gesellschaftliche Moral durch eine Vermehrung des weiblichen Einflusses verlieren oder gewinnen könnte. Besser gesagt: die gesellschaftliche Moral kann sich weder erhöhen noch erniedrigen; sie kann sich nur verändern. Jede Gesellschaft ist moralisch für diejenigen, die sich ihre Gewohnheiten angeeignet haben und von ihr Vorteil ziehen, unmoralisch für jene, die sich ihr nicht anbequemen. Unsere gegenwärtige Gesellschaft ist moralisch für den Mann, der von ihr profitiert, und unmoralisch für die Frau, die unter ihr leidet.

Paul Margueritte: Ich glaube durchaus nicht, dass die allgemeine Moral sinken würde von dem Tage an, wo die Frau die gleiche soziale Stellung einnehmen würde wie der Mann. Keineswegs. Das ist ein Gerücht, das die Männer verbreiten. Und wenn sie der Frau vorwerfen, dass sie schwach, hinterlistig, ungerecht sei, so könnte sie antworten, sie sei so, wie die Männer sie gemacht haben. Sie haben die Gesetze redigiert, alle Berufe ausgefüllt und überall das Recht des Stärkeren aufgerichtet. Sie haben die Frau als Sklavin und Dirne behandelt. Wenn sie die Fehler dieser Funktionen hat, wer hat sie ihr aufgezwungen? Also mea culpa, mein lieber Freund! Soll das heissen, dass der Feminismus die Frau von einem Tag zum andern frei und moralischer machen wird? Das wäre zu viel verlangt. Jede Entwicklung bedarf der Zeit. Aber dass die Frau an sich weniger moralisch sei als der Mann, das glaube ich nie und nimmer. Ich glaube es so wenig, dass ich vielmehr die Zulassung der Frau zum Parlament und zur Gesetzgebung als sehr wünschenswert und sehr glücklich ansehe.

Marcel Prévost: Dass die Frau, die von der Geschichte verurteilt war, im Kampf gegen den Mann schwach zu sein, den Instinkt der List besser entwickelt hat als der Mann, das ist nicht zu leugnen. Aber an dem Tage, an dem die Frau dieselben Rechte und dieselben sozialen Bedingungen hat wie der Mann, wird ihre List ihr weniger nötig sein, und man darf hoffen, dass sie allmählich verschwinden wird wie ein Organ, das ausser Gebrauch gesetzt ist.

Tristan Bernard: Da es im allgemeinen der Mann ist, der schreibt, so schreibt er der Frau alle möglichen Fehler zu. Wenn die Frau schriebe, würde sie den Mann mit Fehlern überhäufen: was wir übrigens in den Werken unsrer besten zeitgenössischen Schriftstellerinnen bereits konstatieren können. Darf ich Ihnen eine merkwürdige Entdeckung mitteilen, die ich gemacht habe? Hier ist sie! Mann und Frau gehören derselben Gattung an und gleichen sich auffallend; aus diesem Grunde gesellen sie sich auch zueinander. Die Fehler des einen sind die Fehler des andern und umgekehrt. Wenn sie in Widerstreit der Interessen geraten, braucht jeder Teil die Waffen, die er hat: der Mann die Stärke und die gesetzliche Autorität, die er sich zugesprochen hat, die Frau die List. Wenn die Frau die Stärke und die gesetzliche Autorität hätte, würde der Mann sich der List bedienen. Die Männer enthalten sich im allgemeinen der Lüge, weil sie ihrer nicht bedürfen; sonst würden sie sich ihrer schon bedienen. Man ändere die Lage, in der sich die Frau befindet, man gebe ihr dieselbe Autorität und Unabhängigkeit, wie der Mann sie hat, und sie wird ebenso loyal sein wie er. Wenn Sie aber meine ganze Meinung über die Fortschritte des Feminismus wissen wollen, so werde ich Ihnen antworten: Man muss sie nicht

mit den Fortschritten des weiblichen Einflusses verwechseln. Ich glaube im Gegenteil, dass, wenn der Mann im Besitz der Gewalt ist, die Frau es ist, die regiert, und ihre Macht ist umso unwiderstehlicher, je geheimnisvoller sie ist. Wenn die Gewalt der Frau am hellen Tage, statt bei Nacht, ausgeübt wird, dann wird sie sicher vermindert werden, und man wird vielleicht finden, dass das Wort richtig ist, das einst die Herzogin v. Bourgogne zu Frau v. Maintenon gesagt hat: „Die besten Regierungen sind diejenigen, bei denen die Frauen öffentlich die Gewalt ausüben, denn in diesem Falle sind es die Männer, welche regieren!“ (Frankfurter Ztg.)

Bericht

des

International Committee on Laws concerning the Legal Position of Women

vom Jahre 1907.

(Schluss)

Bericht aus Frankreich.

Während der Tagung des Parlaments 1907—1908 sind einige Gesetze, die die rechtliche Stellung der Frau ändern, zustande gekommen.

Das Gesetz vom 29. Juni beseitigt die notarielle Anfrage mündiger Personen in Fällen, wo die Eltern die Heirats-erlaubnis verweigern, und setzt die Ehemündigkeit für beide Geschlechter auf 21 Jahre fest.

Der Artikel 162 des Code Civil ist dahin abgeändert worden, dass die Heirat zwischen Schwager und Schwägerin erlaubt ist. Ein Gesetz vom 13. Juli gestattet der geschiedenen Frau die Wiederverheiratung, sobald an Stelle der gerichtlichen Trennung von Tisch und Bett auf Scheidung erkannt worden ist.

Ein Gesetz gibt der Frau das Wahlrecht zu den gewerblichen Schiedsgerichten.

Nach zwanzigjähriger unermüdlicher Propaganda ist am 13. Juli das wichtige Gesetz veröffentlicht worden, das der verheirateten Frau die Handlungsfähigkeit inbezug auf die freie Verfügung über den Ertrag ihrer Arbeit zugesteht. Dieses Gesetz regelt ebenfalls den Beitrag der Eheleute zu den Eheleuten. Am 4. Juli ist ein Gesetz angenommen worden, das die Vormundschaft und die Fürsorge für uneheliche Kinder regelt, und am 24. Oktober ein Gesetz, das im Falle der Verheiratung der Eltern das uneheliche Kind in die Rechte des ehelichen einsetzt.

In der Generalversammlung des Conseil National des femmes françaises wurde auf Antrag der Rechtskommission eine Resolution inbezug auf die elterliche Gewalt gefasst. Bei Meinungsverschiedenheiten der Eltern soll das Vormundschaftsgericht entscheiden, und in Fällen, wo die beste Lösung zweifelhaft erscheint, soll das Kind gefragt werden. Die Rechtskommission bereitet augenblicklich eine Resolution vor, die dazu führen soll, der Ehefrau die volle Handlungsfähigkeit zu gewähren.

Folgende bemerkenswerte Gesetzesanträge liegen gegenwärtig dem Parlament vor: der Antrag, den Frauen das Gemeindewahlrecht, das Bezirkswahlrecht und das allgemeine Wahlrecht zu gewähren; verschiedene Anträge über Ehescheidung; auf Grund von Geistesgestörtheit, gegenseitiger Abneigung, böswilliger Verlassung und nach dreijähriger Trennung von Tisch und Bett; ein Antrag über Mutter- und Säuglingsschutz und über die „Recherche de la paternité“; auf Erhöhung des Schutzalters weiblicher Personen bei Sittlichkeitsvergehen; Anträge zur Unterdrückung der Prostitution

und Aufhebung der Sittenpolizei. Die Anträge auf Altersversorgung und Arbeiterversicherung betreffen Frauen und Männer in gleicher Weise.

Bericht aus Südaustralien.

Da alle Gesetze in bezug auf Eigentum und Wahlrecht für Männer und Frauen die gleichen sind, ist im vergangenen Jahre wenig in der rechtlichen Stellung der Frauen geändert worden.

Das Parlament nahm ein Gesetz zur Unterdrückung der Bordelle an. Für Besitzer und Vermieter, die es wissentlich dulden, dass ihre Grundstücke für Bordelle benutzt werden, ist schwere Bestrafung vorgesehen, und die Polizei wird ermächtigt, sich jederzeit den Eingang in verdächtige Häuser zu erzwingen.

Das Fabrikgesetz von 1906 ist verändert und erweitert worden. Die Frauen sind von der Beschäftigung in ungesunden und gefahrbringenden Betrieben ausgeschlossen, und in bezug auf Reinlichkeit, Überfüllung, Sicherheit, Schlafräume und Mahlzeiten der Angestellten sind wichtige Bestimmungen getroffen worden.

Bericht aus Österreich.

Die schon lange in Aussicht gestellte Reform des B. G.-B., zu welcher der Bund österreichischer Frauenvereine im Laufe der letzten zwei Jahre zwei Petitionen eingereicht hat, ist nunmehr dadurch der Verwirklichung näher gerückt, dass der Justizminister dem Parlament eine darauf bezügliche Vorlage unterbreitet hat. Die Hauptsache, die Reform des Eherechtes, ist aus dieser Vorlage ganz ausgeschaltet worden. Um die Schwierigkeiten zu vermeiden, die eine Reform des Eherechtes mit sich bringen würde, hat man auf eine völlige Reform des B. G.-B. verzichtet und sich auf die dringendsten Änderungen des Familienrechtes beschränkt. In vielen Punkten decken sich die Bestimmungen der Vorlage mit den Vorschlägen in den Petitionen des Bundes österreichischer Frauenvereine. Manche Vorschläge haben eine Einschränkung erfahren, andere sind nicht berücksichtigt worden, wie z. B. die Forderung, der Mutter den gleichen Anteil an der elterlichen Gewalt wie dem Vater zu gewähren. Als Erfolge sind zu nennen: die Zulassung der Frau zur Vormundschaft und das Recht, sowohl bei letztwilligen Verfügungen als auch bei Vollziehung von Urkunden und bei allen gerichtlichen und notariellen Beglaubigungen als Zeugen zu fungieren. Auch der unehelichen Mutter werden grössere Rechte eingeräumt. Sie kann zum Vormund für ihr Kind bestellt werden; doch hat das Gericht, wenn die Interessen des Kindes es erfordern, einen Mitvormund zu ernennen. Ferner soll der uneheliche Vater verpflichtet werden, die Entbindungskosten und den Unterhalt während der ersten sechs Wochen nach der Niederkunft zu bestreiten. Im ausserstreitigen Verfahren soll von nun an das Gericht die Höhe der Alimente festsetzen. Das Erbrecht der Ehegatten hat eine Erweiterung erfahren, u. a. wird ein Pflichtteil zugestanden. Das Erbrecht des unehelichen Kindes, das bisher nur von der Mutter erbt, wird auf die Verwandten mütterlicherseits ausgedehnt. Eine neue Einrichtung, von der man sich viel Nutzen verspricht, ist die Einrichtung eines Vormundschaftsrats, der seine Aufmerksamkeit besonders der persönlichen Fürsorge für vaterlose Kinder zuwenden soll.

Für die Erlangung des Frauenwahlrechtes wird jetzt, wie schon seit zwei Jahren, eifrig weiter gearbeitet. Zur Abänderung des § 30 des Vereinsgesetzes, durch welchen den Frauen die Teilnahme an politischen Vereinen untersagt wird, sind dem Parlament vom Wiener Frauenstimmrechtskomitee und von mehreren Frauenvereinen Petitionen eingereicht worden. In einer der ersten Sitzungen wurde von einem liberalen Abgeordneten der Antrag auf Beseitigung des § 30

gestellt, und ein sozialdemokratischer Abgeordneter beantragte die Einführung des Frauenstimmrechtes. Anlässlich der im September erfolgten Schaffung einer neuen Wahlordnung für den niederösterreichischen Landtag hat sich ausser dem Vertreter der Sozialdemokratie nicht ein Abgeordneter gefunden, der die Einführung des Frauenstimmrechtes beantragt hätte. Eine Petition des Stimmrechtskomitees hatte keinen Erfolg, auch die von diesem Komitee geplante Gründung eines Frauenstimmrechtsvereins wurde in letzter Instanz vom Reichsgericht unter Berufung auf § 30 des Vereinsgesetzes untersagt.

Der Beschluss des philosophischen Professorenkollegiums in Wien, eine Frau als Privatdozentin für romanische Philologie zuzulassen, wurde vom Unterrichtsminister bestätigt. Der betreffende Erlass hebt allerdings ausdrücklich hervor, dass die Frage, ob Frauen nach der für männliche Kandidaten erlassenen Habilitationsnorm regelmässig zugelassen werden sollen, noch nicht als prinzipiell entschieden zu betrachten ist.

Erwähnt sei auch noch die Ernennung der ersten staatlichen Sekundärärztin in Österreich.

Ziele der Frauenbewegung.

Vortrag von Frä. H. von Müllinen.

Im dritten der von der Union für Frauenbestrebungen in diesem Winter veranstalteten Vorträge sprach Frä. H. von Müllinen aus Bern über die Ziele der Frauenbewegung. Trotzdem die Vortragende uns, die wir mitten drin stehen, nichts wesentlich Neues bringen konnte, hat sie es verstanden, auch Eingeweihte zu fesseln und mit sich fortzureissen dank ihrer warmen Überzeugungskraft und ihrer formvollendeten, mit Bildern reichgeschmückten Rede. Dass sie mit ihren Worten manche noch schwankende, ja sich bis anhin ablehnend verhaltende Frau für die hohen Ziele der mit Unrecht geschmähten Frauenrechtlerinnen eingenommen hat, ging deutlich aus der nachfolgenden Diskussion hervor.

Obwohl sich unsere Zeitschrift mehr an die schon Überzeugten wendet, kann ich doch nicht umhin, den Inhalt des Vortrages hier in allerdings viel nüchternerer Form kurz wiederzugeben.

Als die Frau durch die wirtschaftliche Notlage gezwungen wurde, ins öffentliche Leben hinauszutreten und den Kampf ums Dasein aufzunehmen, da öffneten sich ihr auch die Augen über ihre Stellung im Gesamtleben des Volkes. Sie wurde gewahr, dass sie für ihre neue Aufgabe nicht gewachsen war und erkannte die Notwendigkeit besserer Schulung und tüchtigerer Berufsbildung des weiblichen Geschlechtes. Dies war das erste Ziel der erwachenden Frauenbewegung. Vereine gemeinnützigen Charakters wurden gegründet, um Übelständen in der weiblichen Bildung und solchen im Volksleben abzu- helfen, und diese Vereine waren es denn auch, die zuerst die Frauenbewegung in Fluss brachten, mögen sie es gelten lassen oder nicht. Da nun die Frauen Einsicht bekamen, fühlten sie die Ungerechtigkeit, unter der sie zu leiden haben. Deshalb stellten sie Postulate auf, durch deren Verwirklichung ihnen ein grösserer Platz an der Sonne geschaffen werden sollte. Sie begannen an der Gesetzgebung zu rütteln, gerechtere Ehe- und bessere Wirtschafts- und Strafgesetze, Mitbestimmungsrecht in Schul-, Armen- und Kirchenbehörden zu fordern. Als ihr letztes und grösstes Ziel erkannte sie das Aktivbürgerrecht überhaupt. Sie hat eingesehen, dass ohne dasselbe alles illusorisch ist, dass alle die ihr bewilligten Forderungen nur Zugeständnisse sind, die ihr wieder entzogen werden können. Es treten daher die Besten unter den Frauen und Männern für das Frauenstimmrecht ein.